

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 C 03.1864
Sachgebiets-Nr. 445

Rechtsquellen:

§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO;
Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK;
§ 51 Abs. 1 AuslG

Hauptpunkte:

Prozesskostenhilfe;
Reiseausweis nach Feststellung gemäß § 51 Abs. 1
AuslG;
rechtmäßiger Aufenthalt;

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

-

Beschluss des 10. Senats vom 18. August 2003
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 6. Juni 2003, Az.: B 1 K 03.351)

10 C 03.1864
B 1 K 03.351

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

wegen

Reiseausweis für Flüchtlinge

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 6. Juni 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bernhardt,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Schrieder-Holzner

ohne mündliche Verhandlung am **18. August 2003**

folgenden

Beschluss:

Unter Aufhebung des Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 6. Juni 2003 wird dem Kläger für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED] zur Vertretung beigeordnet.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 6. Juni 2003 hat in der Sache Erfolg. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg; sie erscheint auch nicht mutwillig. Da der Kläger zudem nach den vorgelegten Unterlagen nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, war gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Andrea Hartl zu gewähren.

Die Klage bietet deswegen hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil dem Kläger mit hoher Voraussicht ein Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Nr. 1 Satz 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) - Genfer Konvention (GK) - zusteht.

Der Kläger kann grundsätzlich aus der GK als völkerrechtlichem Vertrag unmittelbar Ansprüche herleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. vom 21.1.1992, NVwZ 1992 676 = DVBl 1992, 835 = InfAuslR 1992, 205) führt die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkungen zu entfalten, dafür also keiner weiteren normativen Ausfüllung bedarf. Diese Voraussetzungen liegen bei den Vorschriften der GK einschließlich der Bestimmungen über den Reiseausweis vor (ständige Rechtsprechung d. BVerwG,

z.B. vom 7.10.1975 NJW 1976, 409 = DVBI 1976, 500 = DÖV 1976, 92; vom 4.6.1991 NVwZ 1992, 180 = InfAuslR 1991, 305 = DVBI 1992, 290).

Nach Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK stellen die Vertragsstaaten Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Die Flüchtlingseigenschaft i.S. des Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK bestimmt sich nach dem in Art. 1 GK umschriebenen Flüchtlingsbegriff. Die Flüchtlingseigenschaft des Klägers im Sinne dieser Bestimmung wird auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen; mit Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 19. November 2002 wurde das Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Feststellung verpflichtet, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Verwaltungsgericht ist allerdings mit dem Beklagten der Ansicht, dass sich der Kläger, der sich seit 3. Februar 2003 im Besitz einer bis zum 2. Februar 2005 gültigen Aufenthaltsbefugnis befindet, nicht rechtmäßig i.S. des Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK im Bundesgebiet aufhalte, weil nicht jeder legale Aufenthalt ohne Rücksicht auf dessen Dauer, sondern lediglich eine dauerhafte Niederlassung einen rechtmäßigen Aufenthalt vermittele. Nach Auffassung des Senats hält sich der Kläger jedoch rechtmäßig im Sinne der vorerwähnten Bestimmung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Rechtmäßiger Aufenthalt im Hoheitsgebiet beinhaltet, wie das Bundesverwaltungsgericht zu der gleichlautenden Vorschrift des Art. 28 Satz 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl 1976 II S. 473/BGBl 1977 II S. 235) in der Entscheidung vom 16. Oktober 1990 (DVBI 1991, 270 = InfAuslR 1991, 72 = NVwZ 1991, 787) festgestellt hat, eine besondere Beziehung des Betroffenen zu dem Vertragsstaat durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung. Es genügt nicht die faktische Anwesenheit, selbst wenn sie dem Vertragsstaat bekannt ist und von diesem hingenommen wird. Die GK regelt ebenso wenig wie das Staatenlosen-Übereinkommen, wann im einzelnen ein Aufenthalt rechtmäßig ist. Vielmehr bestimmt sich die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes grundsätzlich nach den für die Aufenthaltnahme geltenden Rechtsnormen des jeweiligen Vertragsstaates. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Aufenthalt eines Ausländers grundsätzlich nur dann rechtmäßig, wenn er von der zuständigen Ausländerbehörde erlaubt worden ist. Ausländer bedürfen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG, sofern nicht besondere Befreiungstatbestände eingreifen,

für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung. Die dem Kläger befristet erteilte Aufenthaltsbefugnis ist eine Form der Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AuslG). Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat zwar in einer Entscheidung vom 31. Oktober 1972 (BayVGH n.F. 26, 17) die Auffassung vertreten, dass der Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht genüge, um von einem rechtmäßigen Aufenthalt i.S. des Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK auszugehen; die Frage, ob der Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis allgemein geeignet ist, den rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der vorerwähnten Bestimmung zu begründen, hat das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung vom 4. Juni 1991 (a.a.O.) offen gelassen, allerdings ausgeführt, dass eine befristete Aufenthaltserlaubnis jedenfalls dann ausreiche, wenn deren Erteilung auf die Erwägung gestützt wurde, dass der Daueraufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet hingenommen werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch bereits in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1993 (NVwZ 1993, 782 = InfAuslR 1993, 268 = DVBl 1993, 1011) ausgeführt, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, die eine Form der Aufenthaltsgenehmigung darstelle und anders als die Duldung nicht nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung beinhalte, sondern einen legalen Aufenthaltsstatus einräume, genüge, um einen rechtmäßigen Aufenthalt (i.S. des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit) zu vermitteln. In der Entscheidung vom 16. Juli 1996 (NVwZ 1998, 180 = InfAuslR 1997, 58) hat das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die englische und französische Formulierung des gleichlautenden Vertragstextes des Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen auf die Notwendigkeit einer gewissen Aufenthaltsverfestigung hingewiesen und weiter ausgeführt, dass sich dem Vertragstext entnehmen lasse, dass nicht jede (rechtmäßige) Anwesenheit eines Staatenlosen im Hoheitsgebiet bereits einen rechtmäßigen Aufenthalt darstelle. Andererseits sei es für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbestimmte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauerhaften Niederlassung verfestigt hat. Eine befristete Aufenthaltsgenehmigung reiche jedenfalls dann aus, wenn sie erteilt wird, weil ein Daueraufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet hingenommen werden solle.

So liegen die Dinge auch hier. Der Kläger, der bis zum Abschluss seines Asylverfahrens zunächst im Besitz einer Aufenthaltsgestattung war und seit Februar 2003 über eine Aufenthaltsbefugnis verfügt, hält sich damit rechtmäßig i.S. des Art. 28 Nr. 1 Satz 1 GK im Bundesgebiet auf. Die Ausländerbehörde wollte damit den Aufenthalt

des Klägers nicht nur faktisch hinnehmen, sondern war bereit, ihm bis auf weiteres einen Verbleib im Bundesgebiet aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 19. November 2002 im Bundesgebiet zu ermöglichen. Solange die Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht widerrufen worden ist, wird dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen sein, zumal dieser im Laufe des Verfahrens einen irakischen Personalausweis, dessen Authentizität derzeit überprüft wird, vorgelegt hat, und der Senat die ansonsten angeführten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die gegen die Ausstellung eines Reiseausweises sprechen sollen (allgemeiner Verweis auf die angespannte internationale Sicherheitslage gerade bei Personen aus dem arabisch sprechenden Raum) nicht als zwingend der Ausstellung eines Reiseausweises entgegenstehend erachtet.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dr. Bernhardt

Eich

Schrieder-Holzner